

II-3863 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Zl. 47. 066Präs A/74  
Parlamentarische Anfrage Nr. 1843 der  
Abg. Melter und Gen. betr. Entwicklung im  
Bauhaupt- und Nebengewerbe.

Wien, am 10. Dezember 1974

1810 / A.B.  
zu 1843 / J.  
Präs. am 19. Dez. 1974

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton B e n y a

Parlament  
1010 W i e n  
-----

Auf die Anfrage Nr. 1843, welche die Abgeordneten Melter und Genossen in der Sitzung des Nationalrates am 6.11.1974, betreffend Entwicklung im Bauhaupt- und Nebengewerbe an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

1) Wie entwickelte sich die Beschäftigtenlage in den Sommermonaten der vergangenen drei Jahre im Bauhauptgewerbe:

Zu 1):

Entwicklung der Beschäftigtenlage in den Sommermonaten der vergangenen drei Jahre im Bauhauptgewerbe:

Bauhauptgewerbe im Hoch- und Tiefbau:

Jahr:	Mai	Juni	Juli	August	September
1972	184.216	184.509	188.007	189.371	190.563
1973	191.277	188.292	191.981	194.598	192.631
1974	182.023	181.804	184.970	184.374	184.387

2) Wie veränderte sich die Beschäftigtenlage in den vergangenen drei Jahren im Baunebengewerbe?

Zu 2):

Entwicklung der Beschäftigtenlage in den Sommermonaten der vergangenen drei Jahre im Baunebengewerbe:

Ausbau- und Bauhilfsgewerbe:

Jahr	Mai	Juni	Juli	August	September
1972	40.300	40.385	41.424	42.256	42.866
1973	42.537	41.655	42.577	43.069	42.973
1974	42.056	43.800	44.898	45.460	45.754

-2-

zu Zl. 47.066 Präs A/74

3) Wieviele Wohnungen wurden 1972, 1973 und im ersten Dreivierteljahr 1974 bezugsfertig - und zwar

- a) Mietwohnungen
- b) Eigentumswohnungen
- c) Eigenheime
- d) Mietwohnungen des Bundes, der Länder und Gemeinden?

Zu 3):

Für die Jahre 1972 und 1973 ergab eine Aufgliederung der fertiggestellten Wohnungen nach dem Rechtsverhältnis folgende Werte :

	<u>1972</u>	<u>1973</u>
Wohnungen insgesamt	50.373	44.193
Mietwohnungen	13.668	9.656
davon errichtet von Gebietskörperschaften	5.341	2.727
Eigentumswohnungen	13.076	10.805
In Eigenbenützung des Hauseigentümers	19.326	19.079
Sonstiges Rechtsverhältnis	4.303	4.653

In den ersten 3 Quartalen des Jahre 1974 wurden nach einer Vorauswertung 15.690 Wohnungen als fertiggestellt gemeldet; der Vergleichswert für die ersten 3 Quartale des Jahres 1973 betrug 14.950. Erfahrungsgemäß wird der Großteil aller Fertigstellungen erst im letzten Quartal jedes Jahres auf Grund der zu Jahresende stattfindenden Kontrolle des Baufortschrittes durch die Gemeinden gemeldet. Da Quartalsergebnisse daher keine Schlüsse auf die Gesamtwohnbauleistung eines Jahres zulassen, wurde eine maschinelle Auswertung der Daten für 1974 vom Österreichischen Statistischen Zentralamt bisher nicht durchgeführt, sodass für die ersten 3 Quartale 1974 noch keine Gliederung nach dem Rechtsverhältnis vorgenommen werden kann.

-3-

zu Zl. 47.066 Präs A/74

4) Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Finanzierungsschwierigkeiten im Wohnbau zu beseitigen?

Zu 4):

Mit der am 7. August 1974 in Kraft getretenen Novelle zum Wohnbauförderungsgesetz 1968, BGBl. Nr. 449/1974, wurde allfälligen Finanzierungsschwierigkeiten auf dem Wohnbausektor im Zusammenhang mit regional auftretenden Engpässen am Kapitalmarkt Rechnung getragen. In dieser Novelle wird den Ländern für die Jahre 1974, 1975 und 1976 die Möglichkeit eingeräumt, das öffentliche Darlehen zwischen 45 v. H. und 70 v. H. zu bemessen, während vor der Gesetzesänderung das Darlehensausmaß mit 45 v. H. festgesetzt war. Damit werden die Länder in die Lage versetzt, die Darlehenshöhe im Rahmen der gesetzlichen Bandbreite entsprechend den Gegebenheiten und Bedürfnissen zu bestimmen und hiebei auch auf die Situation des Kapitalmarktes in den einzelnen Ländern Bedacht zu nehmen. Durch eine Übergangsbestimmung ist sichergestellt, dass eine allfällige Erhöhung des Darlehensumfanges auf Antrag auch jenen Darlehensnehmern zugute kommt, die bereits vor dem Inkrafttreten der Novelle eine Darlehenszusicherung des Landes erhalten haben, sofern die Zusicherung nach dem 1. Jänner 1974 erteilt wurde.

Ferner werden in der in Rede stehenden Novelle die Voraussetzungen neu geregelt, denen Kapitalmarktdarlehen entsprechen müssen, damit für sie durch das Land ein Annuitätenzuschuß gewährt oder die Bürgschaft übernommen werden kann. Hiebei wurde von der Bindung an die Bankrate abgegangen und festgelegt, dass der Zinsfuß der Kapitalmarktdarlehen nicht mehr als  $2 \frac{1}{2}$  v. H. über der Nominalverzinsung der jeweils letzten öffentlichen Anleihe liegen darf. Das neue Limit, dem die Überlegung zugrunde liegt, dass die Nominalverzinsung öffentlicher Anleihen die Situation für langfristige Investitionen auf dem Wohnungsbau besser widerspiegelt als die Bankrate, soll die Erlangung ausreichender Kapitalmarktmittel für den geförderten Wohnungsbau sicherstellen.

-4-

zu Zl. 47.066Präs A/74

Im übrigen ist zu bemerken, dass den Ländern mit der im Wohnbauförderungsgesetz geregelten Wohnbeihilfe, die durch die Novelle BGBl. Nr. 232/1972 eine entscheidende Ausgestaltung erfuhr, ein geeignetes Instrument in die Hand gegeben ist, die Wohnungsaufwandbelastung im geförderten Wohnungsbau in zumutbaren Grenzen zu halten. Die Erlassung näherer Bestimmungen über die Wohnbeihilfe obliegt den Landesregierungen. In letzter Zeit wurden von einzelnen Ländern in den diesbezüglichen Verordnungen wesentliche Verbesserungen geschaffen; auch in einer Reihe anderer Bundesländer sind - soweit mir bekannt ist - derartige Verordnungsänderungen geplant.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moser', is located to the right of the main text block.